

[34] Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren; vom 2. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der Feuerwehren des Großherzogthums werden gegen die Folgen der bei dem Feuerwehrdienste innerhalb des Großherzogthums sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert.

Zu den Feuerwehren im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören auch die freiwilligen Feuerwehren, soweit dieselben nach § 3 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1881 — Regierungs-Blatt Seite 249 — in die Gemeindefeuerwehr eingeordnet sind.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die einer Gemeindefeuerwehr nicht angehörigen technischen Aufsichtsbeamten des Feuerlöschwesens (Bezirksbrandmeister u. dergl.).

Auf Beamte, welche vom Reich, vom Großherzogthum oder von einer Gemeinde mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Ersatz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens,
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.